

Liebe Grillplatzbesucher,

die Gemeinde Heilshoop unterhält die Grillkota am Spielplatz neben dem Gemeindehaus. Er ist als Platz der Begegnung geschaffen. Es ist eine öffentliche Einrichtung. Diese Benutzungsordnung dient dazu, allen Besuchern der Grillkota einen schönen und erholsamen Aufenthalt zu ermöglichen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Der Grillplatz in der Kota dient zur Durchführung von privaten Festen. Er kann von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Parteien oder durch Schulen und Kindertageseinrichtungen benutzt werden.
2. Der Grillplatz darf ohne Genehmigung grundsätzlich nur zum kurzfristigen Verweilen genutzt werden.
3. Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet (Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, etc.). Musikalische Darbietungen mittels Verstärkergeräten sind ausdrücklich untersagt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grillplatzes/Grillkota.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grillplatzes aufhalten. Mit der Nutzung des Grillplatzes erkennen die Antragsteller, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Der Grillplatz wird von der Gemeinde Heilshoop verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der von ihr/ihm beauftragten bevollmächtigten Personen.
2. Die mit der Aufsicht und Überwachung beauftragten Personen sind gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort des Platzes zu verweisen.
3. Außerdem können die mit der Aufsicht und Überwachung beauftragten Personen vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch machen und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beenden.

§ 4 Überlassung des Grillplatzes

1. Die Überlassung des Grillplatzes bedarf einer vorherigen Anfrage per Email – buerglermeister.heilshoop@amt-nordstormarn.de. Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer bzw. Veranstalter sowie die Art der Nutzung zu enthalten. In der Gemeinde liegt hierfür ein Antragsvordruck bereit.
2. Die Überlassung des Grillplatzes sowie dessen Einrichtungen gilt erst als zu Stande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsgenehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Grillplatzes ist unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
3. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.
4. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
5. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind auf dem Grillplatz verboten.

6. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf andere Besucher der Freizeitanlage sowie die Flora und Fauna zu nehmen. Ab 22 Uhr ist übermäßiger Lärm zu unterlassen, ab 24 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

§ 5 Besondere Pflichten des Antragstellers

1. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Antragsteller

a. ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs-, und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich,

b. haftet für die während der Zeit der Nutzung des Grillplatzes entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Gästen oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden,

c. der Antragsteller stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder, Gäste oder von ihm geduldeten Mitbenutzern aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.

2. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird. Holzkohle muss selbst mitgebracht werden.

3. Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dafür Sorge zu tragen, dass

a. zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird,

b. Holzkohle nicht mit Spiritus oder sonstigen Brandbeschleunigern entzündet werden darf. Es darf kein Brennmaterial aus dem Wald/Knick entnommen werden,

c. kein Lagerfeuer darf in der Feuerstelle sowie und dem gesamten Außenbereich außerhalb der Feuerstelle entzündet wird,

c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen wird,

d) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und keine Asche mehr vorhanden ist,

e) der Grillplatz am Tag nach der Buchung bis 09.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand verlassen wird,

f) Schäden, die durch die Nutzung entstehen, der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Gleiches gilt, wenn Schäden bereits vorhanden sind, hier sind die beschädigten oder verschmutzten Stellen oder Einrichtungen fotografisch festzuhalten,

g) die Vorgaben des Brandschutzes beachtet werden,

h) das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren auf dem Grillplatz, so hat der Antragsteller auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

§ 6 Brandschutz

1. Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Der jeweilige Veranstalter hat daher für ausreichend Brandschutz selbst zu sorgen.

2. Das Befahren des gesamten Geländes mit privaten Fahrzeugen ist ausnahmslos untersagt. Insbesondere das Parken auf dem Gelände der Freizeitanlage und am Grillplatz ist nicht gestattet, da dies als Zufahrt für Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge dient.

3. Wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit behält sich die Gemeinde vor, das Grillen am Grillplatz kurzfristig zu untersagen.

4. Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald/Knick wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 7 Benutzungsgebühren/ Schlüssel

1. Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine geringe Gebühr in Höhe von € 25,00 erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Feuerwehr, Kindertagesstätte, die Dorfgemeinschaft und die Gemeinde selbst!

2. Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen behoben und dem Antragsteller in Rechnung gestellt

3. Der Schlüssel für den Grill erhält der Antragsteller durch die beauftragte Person der Gemeinde.

4. Der Schlüssel ist am ersten Werktag nach der Veranstaltung der von der Gemeinde beauftragten Person zurückzugeben.

§ 8 Zuwiderhandlung

1. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Heilshoop ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500 € festsetzen.

2. Wurden in der Vergangenheit Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, behält sich die Gemeinde zudem vor, den Grillplatz an diese Person nicht mehr zu vergeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilshoop,

Die Bürgermeisterin

Antrag auf Nutzungsüberlassung der Grillkote/des Grillplatzes am Spielplatz/Gemeindehaus der Gemeinde Heilshoop

Antragsteller (Name, Vorname, Geburtsdatum):

Anschrift des Antragstellers:

Festnetz-Telefon/Handy/E-Mail (Erreichbarkeit während der Nutzung des Grillplatzes):

Hiermit beantrage ich die Nutzung des Grillplatzes am _____

Grund der Nutzung/Veranstaltung:

Anzahl der Personen:

Ich habe die Benutzungsordnung von der Gemeinde Heilshoop erhalten und erkenne dies an.

Datum Unterschrift des Antragstellers